

**Bereitstellungsdatum:  
20. Dezember 2025**

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ibbenbüren vom 18.12.2025**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Stadt Ibbenbüren betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorger (örE) hat die Stadt Ibbenbüren dem Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb als eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erhebt die Stadt Ibbenbüren zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 KAG.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ibbenbüren Gleichgestellten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach dem Abfuhrhythmus.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem:

80-Liter-Restabfallbehälter	93,20 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	123,60 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	215,20 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Entleerung	3.437,20 EUR

1.100-Liter-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung	1.948,80 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	1.204,80 EUR
80-Liter Bioabfallbehälter	54,00 EUR
120-Liter Bioabfallbehälter	76,80 EUR
240-Liter Bioabfallbehälter	144,40 EUR
660-Liter Bioabfallbehälter	381,20 EUR

(3) Für die Abgabe von Grünabfällen aus privaten Haushalten wird an den städtischen Grünannahmestellen am Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb sowie an der Alstedder Straße im Ortsteil Laggenbeck bis zu einer Menge von 3 m<sup>3</sup> keine separate Gebühr erhoben.

(4) Für die Inanspruchnahme eines Bio-Filterdeckels für ein 80-l-, 120-l- oder 240-l-Biomüllgefäß werden jährlich die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben:

80-Liter-Abfallbehälter	5,15 EUR
120-Liter-Abfallbehälter	5,15 EUR
240-Liter-Abfallbehälter	8,15 EUR

Für die Anbringung bzw. den Austausch des Bio-Filterdeckels durch den Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb wird eine Gebühr in Höhe von 24,00 EUR erhoben.

(5) Für den Austausch von Müllbehältern sowie für die Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter (Restmüll, Biomüll oder Altpapier) durch den Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb, wird eine Gebühr in Höhe von 24,00 EUR erhoben.

Für den Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung werden keine Gebühren erhoben. Ebenso erfolgt eine Rücknahme von Abfallgefäßen aufgrund der Beendigung der Anschlusspflicht gebührenfrei.

Veränderungen auf Veranlassung des öRE können gebührenfrei erfolgen.

(6) Die Gebühr für eine Sonderentleerung beträgt:

1. Für Mülltonnen	44,50 EUR
2. Für Container	96,00 EUR

(7) Zusätzlich werden folgende Einzelgebühren erhoben:

3. Für die Anmeldung von Sperrmüll	20,00 EUR
4. Beistellsack für Restmüll	6,00 EUR
5. Beistellsack für Biomüll	3,00 EUR

#### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats, in dem die Veränderung des bisherigen Anschlusses an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung vorgenommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für den Fortfall der Gebühren eingetreten ist.
- (2) Entsteht aufgrund eines zu kurzen Anschlusszeitraums keine Gebührenpflicht nach Abs. 1 und konnten in diesem Zeitraum dennoch die Leistungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in Anspruch genommen werden, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Veränderung des bisherigen Anschlusses vorgenommen wurde.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die nach § 3 Abs. 2, 4, 5, 6 und 7 dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Ibbenbüren durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.
- (2) Die Fälligkeitstermine ergeben sich aus dem Gebührenbescheid.
- (3) Die übrigen nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind bei Inanspruchnahme der Leistung unmittelbar bzw. bei Anmeldung (Sperrmüll) zu entrichten.

### **§ 6 Gebühren bei Unterbrechung der Leistung**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr, insbesondere infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17. Dezember 2024 außer Kraft.

## **B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

### **3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 19. Dezember 2022 zur Entwässerung der Stadt Ibbenbüren, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2024**

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 18. Dezember 2025

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
gez.

Dr. Schrameyer